Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/12/17 KUVS-1571/3/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1998

Rechtssatz

Die Nachfahrt in gleichbleibendem Abstand von ca 50 m mit gleichbleibender Geschwindigkeit macht Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des vorfahrenden Kraftfahrzeuges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at